



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 02 vom 10.01.2024

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung X – Süd

Bürgeramt

Bekanntmachung zur Europawahl 09.06.2024

Stadtplanungsamt

Veröffentlichung zu Umlegungsverfahren
„Unsernherrn Nord“ und „Am Samhof“

Bauordnungsamt

Baugenehmigung Unsernherrn

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X – Süd

Am Mittwoch, 17.01.2024 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X – Süd statt. Veranstaltungsort: Dorfstadel Brunnenreuth, Robert-Koch-Str. 60, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Stellungnahmen der Stadt Ingolstadt
 - 2.1. Mülleimer mit Deckel Spielplatz „Am Oberen Anger“ (AZ: 2021-10-034)
 - 2.2. Blühwiese und Bäume „Ika-Freudenberg-Straße“ (AZ: 2022-10-007B)
 - 2.3. Bewegungspark westlich Kempesee (AZ: 2022-10-013B)
 - 2.4. Gestaltung Kreisverkehr Hagau (AZ: 2022-10-017)
 - 2.5. Balancieranlage GS Zuchering (AZ: 2023-10-016B und 2024-10-005B)
 - 2.6. Aufwertung Zugangsbereich zur Sandrach in Spitalhof (AZ: 2024-10-001B)

- 2.7. Geh-/Radweg südlich „Weicheringer Straße“ in Seehof (AZ: 2020-10-020)
3. Anträge
 - 3.1. Parkzeitbeschränkung Kirchplatz/Wallmeisterstraße
4. Bürgerhaushalt 2024
 - 4.1. Umschichtung freierwerdender Mittel 2023
 - 4.2. FF Brunnenreuth: Beleuchtungsanlage für die Bühne im Dorfstadel
 - 4.3. Beamer für den Schützenverein Edelweiß Brunnenreuth
5. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen
 - 5.1. Sachstand Umgestaltung Spielplatz „Grasinger Weg“
 - 5.2. Holzgeländer südlich „Weicheringer Straße“ auf Höhe Netto-Markt

Bezirksausschussvorsitzende:

Tanja Stumpf, Am Oberen Anger 3, 85051 Ingolstadt

Europawahl am 09. Juni 2024 Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 09.06.2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten

der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),

4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,

5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

In Ingolstadt wohnhafte Unionsbürger können den Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis an das Bürgeramt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt senden. Sie können den Antrag auch persönlich im Bürgeramt abgeben oder im Rathausbriefkasten (Rathausplatz 4) einwerfen.

Einem Antrag, der erst nach dem 19.05.2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13.06.1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 19.05.2024 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein

erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Der Antrag für Unionsbürger auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der Internetseite des Bundeswahlleiters (www.bundeswahlleiter.de/) abrufbar. Gleiches gilt für den Antrag für Unionsbürger, nicht mehr im Wählerverzeichnis geführt zu werden.

Die Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können auch bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

(1) Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

**Umlegungsverfahren „Unsernherrn-Nord“,
Bebauungsplan Nr. 150 E,
Gemarkung Unsernherrn,
BEKANNTMACHUNG
des Beschlusses über die Änderung des
Umlegungsplans „Unsernherrn-Nord“**

nach § 73 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgenden Beschluss gefasst: „Nach Erörterung mit der betroffenen Grundstückseigentümerin und ihrem Einverständnis wird gemäß § 73 Abs. 3 BauGB der U m l e g u n g s p l a n „Unsernherrn-Nord“, Gemarkung Unsernherrn, geändert. Mit dieser Änderung werden die Grundstücksgrenzen einzelner Flächen berichtigt, die beim Ausbau der Erschließungsstraßen mehr als nur unwesentlich überbaut worden sind.

Der Umlegungsplan besteht gem. § 66 Abs. 3 BauGB aus der Umlegungskarte (§ 67 BauGB), der Karte des alten Bestands und dem Umlegungsverzeichnis (§ 68 BauGB).

Dem Umlegungsplan liegt als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der Werte (§ 57 BauGB) zugrunde.

Die Flurstücke werden in Bezug auf Flächen nach § 55 Abs. 2 BauGB erschließungsflächenbeitragsfrei und nach § 55 Abs. 3 BauGB in Bezug auf die im Umlegungsgebiet befindlichen Flächen ausgleichsflächenbeitragsfrei zugeteilt.“

Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den Umlegungsplan während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt (Technisches Rathaus, Zimmer 112, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt) einsehen.

Den an der Umlegung Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aufstellung des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 112, einzulegen.

Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse: QES@Ingolstadt.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadt

Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Aufstellung des Umlegungsplanes) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsangelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Ingolstadt, den 18.12.2023

Die Vorsitzende des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt
gez. Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin

Umlegungsverfahren „Am Samhof“, Bebauungsplan Nr. 107 H, Gemarkung Gerolfing, BEKANTMACHUNG des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans „Am Samhof“

Nach § 69 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes Der Umlegungsausschuss der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Erörterung mit den am Umlegungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümern wird gemäß § 66 Abs. 1 BauGB der U m l e g u n g s p l a n „Am Samhof“, Gemarkung Gerolfing, aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht gem. § 66 Abs. 3 BauGB aus der Umlegungskarte (§ 67 BauGB) und dem Umlegungsverzeichnis (§ 68 BauGB).

Dem Umlegungsplan liegt als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der Werte (§ 57 BauGB) zugrunde.

Die Flurstücke werden in Bezug auf Flächen nach § 55 Abs. 2 BauGB erschließungsflächenbeitragsfrei und nach § 55 Abs. 3 BauGB in Bezug auf die im Umlegungsgebiet befindlichen Flächen ausgleichsflächenbeitragsfrei zugeteilt.

Die dem Umlegungsplan zugrundeliegenden Einlage- und Zuteilungswerte werden genehmigt.“

Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den Umlegungsplan während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt (Technisches Rathaus, Zimmer 112, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt) einsehen.

Den an der Umlegung Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die Bekanntmachung des Umlegungsausschusses in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt vom 04.05.2022 über die Einleitung der Umlegung durch den Umlegungsbeschluss vom 05.04.2022 enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur

Anmeldung von Rechten mit der Beschlussfassung über den Umlegungsplan abgelaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aufstellung des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 112, einzulegen.

Er kann auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Aufstellung des Umlegungsplanes) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein und ist an die Adresse QES@ingolstadt.de zu richten. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsangelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen

Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Ingolstadt, den 15.12.2023
Die Vorsitzende des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt
gez. Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin

Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ende der amtlichen Bekanntmachung

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom
05.01.2024 (Az.:02234-23)**

Vorhaben/Betreff: **Neubau eines 5-Fam.-Wohnhauses mit Stellplatz und TG**
Grundstück: Ingolstadt, Tiefwiesenweg 8a
Gemarkung: Unsernherrn
Flur-Nr.: 1446

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 05.01.2024). Geplant ist der Neubau eines 5-Fam.-Wohnhauses mit Stellplatz und TG. Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen